

# BERITT-/ VERKAUFsvertrag

zwischen

Pferdesport CS  
Großschwaig 1  
83737 Irschenberg  
- im Folgenden „Ausbilder“ -

und

.....  
- im Folgenden „Eigentümer“ -

wird folgender Pferdeausbildungs-/ Verkaufsvertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Der Ausbilder übernimmt die Ausbildung- / Verkauf des Pferdes

Name:

Geschlecht:

Abstammung:

Rasse:

Farbe:

Geburtsjahr:

Identitätsnummer:

Der Eigentümer weist auf folgende Krankheiten und Eigenarten des Pferdes hin und versichert, dass ihm keine weiteren für den Beritt erheblichen Umstände bekannt sind:

.....  
.....  
.....

(ggf. siehe Anhang)

## § 2 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am ..... und

endet mit dem Verkauf

wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die sofortige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Der Eigentümer ist berechtigt, das Pferd jederzeit, also auch schon vor Vertragsablauf, wieder an sich zu nehmen. Dies berührt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts bis zum Ende der wirksamen Kündigung nicht.

### § 3 Vertragsziel

1. Das gemeinsam festgelegte Ziel des Ausbilder ist – ausgehend vom derzeitigen Zustand des Pferdes – wie folgt definiert:

.....  
.....

Derzeitiger Zustand des Pferdes ( z.B. roh, angeritten, gefahren, Leistungsstufe X usw.):

.....  
(ggf. siehe Anhang)

Angestrebtes Ziel (z.B. Abgewöhnung spezieller Eigenschaften, Anreiten, Ausbildung bis Leistungsstufe X usw.)

.....

Der / die Ausbilder/in schuldet dabei keinesfalls den Erfolg des Beritts, sondern ausschließlich die pflichtgemäße Unterweisung des Pferdes.

Reitweise:

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Klassische Dressur                  | <input type="checkbox"/> Western |
| <input type="checkbox"/> Springen                            | <input type="checkbox"/> Barock  |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges alternative für die Zucht | <input type="checkbox"/> Fahren  |

### § 4 Pflichten und Rechte des Ausbilders sowie des Eigentümers

1. Die Ausbildung umfasst den folgenden zeitlichen Rahmen:

- täglich
  - wöchentlich 3-4 mal
- ca. 45 min / Einheit

2. Die Arbeit erfolgt

- unter dem Sattel
- an der Longe
- vom Boden aus
- vor dem Wagen
- sonstiges .....

3. Verkauf

- Absprachen mit dritten ( Provisionzahlungen)
- Verkaufsfördernde anzeigen
- Verkauf an Einschlägig bekannte Händler
- Verkauf an Privatpersonen
- Verkauf an Züchter
- Vorreiten bei Kaufinteressenten
- .....
- .....

4. Der Ausbilder

- darf Dritten den Beritt eigenständig überlassen
- darf Dritten den Beritt unter seiner Aufsicht überlassen
- hat den Beritt selbst durchzuführen

5. Der Eigentümer ist zu jeder Zeit berechtigt den Beritt zu kontrollieren. In begründeten Fällen darf er den Beritt durch Dritte ablehnen.

6. Der Ausbilder ist berechtigt

- den Beschlag zu ändern
- die Ausrüstung zu ändern
- Sonstiges: .....  
sofern dies für den Beritt notwendig ist.

7. Die Art und Weise der Ausbildung

- ist mit dem Eigentümer abzusprechen
- steht im pflichtgemäßen, ausbildungsabhängigen Ermessen des Ausbilders.

8. Es ist dem Ausbilder untersagt Methoden anzuwenden, welche das notwendige Maß überschreiten und insbesondere zu Verletzungen des Pferdes führen.

Des Weiteren ist ihm ausdrücklich nicht gestattet:

.....  
.....  
.....

9. Der Ausbilder hat den Eigentümer unverzüglich über sämtliche Auffälligkeiten im Verhalten oder bezüglich der Gesundheit zu unterrichten.

10. Der Ausbilder ist berechtigt und verpflichtet, im Notfall ohne Rücksprache einen Tierarzt oder einen Hufschmied zu beauftragen. Wenn nach den Umständen die Möglichkeit besteht, so ist vorher das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.

#### § 5 Vergütung

1. Die Vergütung für die Ausbildung beträgt:

- monatlich  wöchentlich  täglich €.
- .....% des Verkaufspreises

Dieser wird festgelegt auf mind. ....€

(Es liegt im Interesse des Ausbilders den höchstmöglichen Erlös zu erzielen.)

Hierin ist die:

- Unterbringung  Verpflegung
- enthalten  nicht enthalten.
- Die Unterbringung ist in einem separaten Vertrag geregelt.

2. Die Vergütung wird

- in bar
- auf das Konto IBAN DE77 7116 0000 0207 2733 12 bei VR Rosenheim Chiemsee.  
BIC GENODEF1VRR überwiesen.

- im Voraus jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats
- am Ende eines Monats/einer Woche entrichtet

3. Sämtliche Kosten gehen allein zu Lasten des Eigentümers.

## § 6 Turniere

1. Jede Vorstellung des Pferds auf Turnieren ist

- grundsätzlich erlaubt
- grundsätzlich nicht erlaubt
- vorweg mit dem Eigentümer abzusprechen.

2. Preise werden ausgeschüttet:

- an den Ausbilder
- an den Eigentümer
- lediglich Ehrenpreise stehen dem Ausbilder zu, soweit sie nicht ausdrücklich dem Eigentümer des Pferdes zugedacht sind.

3. Nenn- und Startgelder für Turnierbesuche trägt der

- Ausbilder
- Eigentümer

4. Transportkosten zu den Turnieren trägt der

- Ausbilder
- Eigentümer

## § 8 Versicherung und Haftung

1. Der Eigentümer unterhält eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bei

..... mit einer Deckungssumme von:

..... € für Personenschäden

..... € für Sachschäden

2. Der Ausbilder unter hält folgende berufsbezogene Versicherung:  
Haftpflichtversicherung

3. Mit Abschluss des Vertrages erklären Eigentümer und Bereiter wechselseitig einen vollständigen Haftungsausschluss und Haftungsverzicht. Dieser erfasst alle Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadensersatzansprüche aus einer Verschuldens- oder Gefährdungshaftung wegen arteigenem Verhalten des Pferdes. Die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt jeweils unberührt. Der Haftungsausschluss umfasst auch solche Ansprüche, die aufgrund ihrer Art auf eine Krankenkasse oder eine Krankenkasse oder einen Sozialversicherungsträger übergeben.

## § 9 Bevollmächtigung

1. Vollmacht

- der Eigentümer Bevollmächtigt den Ausbilder das o. A. Pferd in seinem Interesse zu Verkaufen
- Bilder und Videos digital zu veröffentlichen
- Preisverhandlungen selbstständig durchzuführen
- Zubehör mit zu Verkaufen ( Sattel, Trense, Decken, etc.)
- einen Tierarzt zu Beauftragen ( im Falle einer Verletzung)
- bei schwerwiegenden Verletzung die Entscheidung zur Nottötung zu treffen

## § 10 Sonstiges / Salvatoresche Klausel

1. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine sonstigen Abreden getroffen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, das dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.

3. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.



PFERDESPORT

.....

Ort, Datum, Eigentümer

.....

Ort, Datum, Ausbilder

Anmerkungen:

1. Wenn der Ausbilder das Pferd misshandelt oder die Vereinbarungen des Vertrages trotz Abmahnung nicht einhält, dann besteht ein jederzeitiges Kündigungsrecht.
2. Je genauer das Ziel des Ausbildens definiert wird, desto eher können Schadensersatzansprüche verwirklicht werden.
3. Es ist wichtig, die verschiedenen Elemente der Ausbildung rechtlich zu trennen. Die Ausbildung und die Einstellung sollten in zwei getrennten Verträgen geregelt werden.